S 26 RJ 1626/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 26 RJ 1626/97
Datum	17.06.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RJ 474/99
Datum	13.08.2002

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 17. Juni 1999 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist der Anspruch des KlÃ¤gers auf eine Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit im AnschluÃ an eine bis 30.11.1996 gezahlte Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, hilfsweise â ab 1.1.2001 â auf eine Rente wegen Erwerbsminderung.

Der KlÃ¤ger, der am 1950 geboren und tÃ¼rkischer StaatsangehÃ¶riger ist, hat bisher ausschlieÃlich in der Bundesrepublik Deutschland BeitrÃ¤ge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt.

Er gibt bezÃ¼glich einer Berufsausbildung einerseits an (vgl. RentenantrÃ¤ge vom 1.7.1993 und 25.11.1994), er habe keine Berufsausbildung durchlaufen, andererseits erklÃ¤rt er (vgl. Klageschrift vom 26.6.1997 und Fragebogen vom

14.7.1997 im erstinstanzlichen Verfahren), er habe die Berufe eines Kraftfahrzeugmechanikers und Kraftfahrzeugspenglers in der TÃ¼rkei erlernt. Weiter gibt der KlÃ¤ger an, er sei in Deutschland von 1973 bis 1796 als BaggerfÃ¼hrer, von 1976 bis 1982 in einer Lackiererei und seit 1982 als Autospengler und Lackierer versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt gewesen.

Einen ersten auf Zahlung von Rente wegen Erwerbs- bzw. BerufsunfÃ¤higkeit gerichteten Antrag des KlÃ¤gers vom 1.7.1993 hat die Beklagte abgelehnt (Bescheid vom 13.1.1994; Ã¼ber den am 9.2.1994 eingelegten Widerspruch hat die Beklagte nicht entschieden).

Aufgrund des am 15.11.1994 erneut gestellten Antrags zahlte die Beklagte dem KlÃ¤ger, nachdem sie zunÃ¤chst abgelehnt (Bescheid vom 28.6.1995) und der KlÃ¤ger Widerspruch eingelegt hatte, mit Bescheid vom 3.5.1996 vom 4.1.1996 bis 30.11.1996 befristete Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit. Der Nervenarzt (Psychoanalyse/ Psychotherapie) Dr. R. war im Gutachten vom 20.03.1996 zum Ergebnis gekommen, der KlÃ¤ger kÃ¶nne wegen eines lumbalen Wurzelreizsyndroms mit Schmerzsyndrom nur noch halbschichtig arbeiten.

Mit Bescheid vom 4.12.1996 und Widerspruchsbescheid vom 15.5.1997 lehnte die Beklagte sodann den Antrag des KlÃ¤gers vom 10.7.1996 ab, ihm Rente wegen Erwerbs- bzw. BerufsunfÃ¤higkeit im AnschluÃ an die befristete Rente zu zahlen. Die Beklagte stÃ¼tzte sich hierbei auf die Gutachten der Internistin Dr. M. vom 11.11.1996, der Neurologin Dr. A. vom 24.10.1996, des Arztes fÃ¼r Chirurgie Prof. Dr. K. vom 23.10.1996 und des Arztes fÃ¼r OrthopÃ¤die Dr. M. vom 25.2.1997, die den KlÃ¤ger fÃ¼r fÃ¤hig erachteten, nach Ablauf der befristeten Rente wieder vollschichtig zu arbeiten.

Mit der am 26.6.1997 zum Sozialgericht MÃ¼nchen (SG) erhobenen Klage (Klageschrift vom selben Tag) verfolgte der KlÃ¤ger seinen Rentenanspruch weiter. Aufgrund der bei ihm vorliegenden GesundheitsstÃ¶rungen sei er nicht mehr in der Lage, vollschichtig zu arbeiten; zumindest sei er berufsunfÃ¤hig, weil er in seinen Berufen als Kfz-Mechaniker und Spengler nicht mehr einsetzbar und eine VerweisungsmÃ¶glichkeit nicht ersichtlich sei.

Das SG zog die Verwaltungsakten der Beklagten bei und erholte eine Auskunft der Firma A. B. Kfz-Werkstatt (Fa. B.), wo der KlÃ¤ger (zuletzt) vom 11.4.1988 bis 1.6.1992 beschÃ¤ftigt gewesen war. Diese teilte unter dem 7.1.1998 mit, der KlÃ¤ger sei als ungelernter Kfz-Mechaniker beschÃ¤ftigt gewesen, habe aber in seinem Beruf Ã¼ber gute theoretische und praktische Kenntnisse verfÃ¼gt. AuÃerdem erholte das SG einen Befundbericht nebst medizinischer Unterlagen von dem Facharzt fÃ¼r OrthopÃ¤die Dr. S. (vom 11.8.1997).

Sodann holte das SG medizinische SachverstÃ¤ndigengutachten ein von dem Arzt fÃ¼r OrthopÃ¤die Dr. F. (Gutachten vom 29.4.1998) und von dem Arzt fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie Dr. K. (Gutachten vom 29.9.1998).

Dr. F. stellte beim KlÃ¤ger auf orthopÃ¤dischem Fachgebiet folgenden Diagnosen:

1. MÃ¤Ãïge Spondylose der unteren HalswirbelsÃ¤ule bei Streckhaltung und LÃ¤ngsbandverkalkung C 6 bis C 7.

2. Spondylochondrose BWK 12 bis L 1 und L 4 bis L 5.

3. Initiale Coxarthrose beidseits.

4. Geringe bis mÃ¤Ãïge Gonarthrose links.

5. Leichtes Impingement-Syndrom beidseits.

6. (Als Nebendiagnosen:) Lockere Spreiz-Senk-FÃ¼Ãïe mit Zehendeformierungen, leicht Varikose, deutliche Ãïbergewichtigkeit; computertomographisch festgestellter sequestrierender Bandscheibenvorfall L 4 / L 5 und postoperatives Narbengewebe.

Der KlÃ¤ger sei in der Lage, unter den Ã¼blichen Bedingungen eines ArbeitsverhÃ¤ltnisses (insbes. ohne zusÃ¤tzliche Pausen) leichte Arbeiten mit der MÃ¶glichkeit zum zeitweiligen Wechsel der Ausgangslage (Sitzen, Stehen, Gehen) vollschichtig zu verrichten; hierbei seien Heben oder Tragen von Lasten ebensowenig zumutbar wie hÃ¤ufiges BÃ¼cken, Arbeiten auf Treppen, Leitern oder GerÃ¼sten, Arbeiten in kniender oder hockender Stellung sowie Ãïberkopfarbeiten. Bei Arbeiten im Freien sollte die LendenwirbelsÃ¤ule durch entsprechende Bekleidung vor KÃ¤lte, NÃ¤sse und Zugluft geschÃ¼tzt werden. BeschrÃ¤nkungen des Anmarschwegs zur ArbeitsstÃ¤tte bestÃ¼nden nicht. FÃ¼r den Beruf als Spengler sei der KlÃ¤ger nicht mehr geeignet, weil es sich herbei um eine kÃ¶rperlich schwere Arbeit handle.

NervenÃ¤rztlicherseits stellte Dr. K. beim KlÃ¤ger folgende GesundheitsstÃ¶rungen fest:

1. Zustand nach Bandscheibenoperation L 5 / S 1 links mit elektromyographischem Nachweis einer geringfÃ¼gigen chronischen WurzelschÃ¤digung L 4 links, jedoch ohne Anhaltspunkte fÃ¼r sonstige, funktionell relevante motorische AusfÃ¤lle.

2. Cervikalsyndrom ohne jedwede Anhaltspunkte fÃ¼r neurologische AusfÃ¤lle.

Nicht krankheitswertig sei ein ausgeprÃ¤gtes Rentenbegehren. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne mit RÃ¼cksicht auf die bestehenden GesundheitsstÃ¶rungen unter den Ã¼blichen Bedingungen eines ArbeitsverhÃ¤ltnisses zumindest noch leichte kÃ¶rperliche Arbeiten aus wechselnder Ausgangslage vollschichtig verrichten. AuszuschlieÃïen sei Heben oder Tragen schwerer Lasten sowie Arbeiten in Zwangshaltungen. Als Karosseriebauer, Lackierer oder Spengler kÃ¶nne der KlÃ¤ger bei diesen EinschrÃ¤nkungen nicht mehr tÃ¤tig sein. BeschrÃ¤nkungen hinsichtlich des Anmarschweges zur ArbeitsstÃ¤tte lieÃïen sich nicht begrÃ¼nden. Die KonzentrationsfÃ¤higkeit, das technische VerstÃ¤ndnis, die Reaktions- und Ãïbersichtsfähigkeit, die Ausdauer und ein besonderes VerantwortungsbewuÃïtsein, die AnpassungsfÃ¤higkeit sowie die geistige

Beweglichkeit seien beim KlÃ¤ger normal.

Mit Schreiben vom 30.11.1998 erhob der KlÃ¤ger Einwendungen gegen das Ergebnis der Begutachtung durch die Dres. F. und K â¦ Er fÃ¼gte eine BestÃ¤tigung des Arbeitsamts MÃ¼nchen bei, wonach er sich seit dem Ende der Rentenzahlung regelmÃ¤Ãig beim Arbeitsamt gemeldet habe, aber nicht habe vermittelt werden kÃ¶nnen, auÃerdem ein arbeitsamtsÃ¤rztliches Gutachten Dr. S. vom 11.2.1998, in dem er fÃ¼r leichte Arbeiten als vollschichtig leistungsfÃ¤hig bezeichnet wird, und ein Ã¤rztliches Attest des behandelnden Facharztes fÃ¼r OrthopÃ¤die Dr. S. vom 17.11.1998, worin ihm aus orthopÃ¤dischen und psychiatrischen GrÃ¼nden ErwerbsunfÃ¤higkeit bestÃ¤tigt wird.

In seiner Stellungnahme hierzu vom 22.12.1998 wies Dr. F. insbesondere darauf hin, daÃ der KlÃ¤ger von ihm nach den Lehren der Schulmedizin begutachtet worden sei, und die abweichende Meinung des behandelnden OrthopÃ¤den Dr. S. darauf zurÃ¼ckzufÃ¼hren sei, daÃ dieser AnhÃ¤nger der sogenannten manuellen Therapie sei. Eine Ãnderung der bisherigen Beurteilung sei nicht veranlaÃt. Nunmehr holte das SG einen Befundbericht einschlieÃlich medizinischer Unterlagen von dem Nervenarzt â Naturheilverfahren Dr. B. ein (vom 3.2.1999).

Nachdem der KlÃ¤ger in der mÃ¼ndlichen Verhandlung seinen Klageantrag aus der Klageschrift vom 26.6.1997 wiederholt hatte, wies das SG die Klage mit Urteil vom 17.6.1999 ab. Der KlÃ¤ger habe keinen Anspruch auf Rente, da er nicht wenigstens berufsunfÃ¤hig im Sinne des Â§ 43 Abs. 2 SGB VI sei. Er kÃ¶nne nÃ¤mlich nach dem Ergebnis der durchgefÃ¼hrten medizinischen Ermittlungen ohne rechtserhebliche qualitative EinschrÃ¤nkungen noch vollschichtig arbeiten. DaÃ ihm seine zuletzt in Deutschland ausgeÃ¼bte BerufstÃ¤tigkeit nicht mehr zugemutet werden kÃ¶nne, sei ohne rechtliche Auswirkung, da er nach dem festgestellten Berufsbild als angelernter Arbeiter des unteren Bereichs im Sinn der Rechtsprechung des BSG zu beurteilen und somit auf alle BerufstÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisbar sei. Erst recht sei der KlÃ¤ger nicht erwerbsunfÃ¤hig im Sinne der noch strengeren Vorschrift des Â§ 44 Abs. 2 SGB VI.

Am 20.9.1999 ging die Berufung des KlÃ¤gers gegen dieses ihm am 20.8.1999 zugestellte Urteil beim Bayer. Landessozialgericht ein.

Zur BegrÃ¼ndung berief er sich auf das Ã¤rztliche Attest Dr. S. vom 17.11.1998; die manuelle Therapie sei im Vordringen begriffen und ihre Auffassung beginne sich durchzusetzen. Er beantrage, ein Gutachten von Dr. B. einzuholen und die Kosten auf die Staatskasse zu Ã¼bernehmen. Im Ã¼brigen habe das SG ihn zu unrecht nicht als Facharbeiter angesehen. Er habe in der TÃ¼rkei von 1967 bis 1969 eine dreijÃ¤hrige Lehre als Kfz-Mechaniker absolviert und auch ein entsprechendes PrÃ¼fungszeugnis erhalten, das ihm abhanden gekommen sei. Er beantrage, zu diesem Punkt den (nÃ¤her bezeichneten) Zeugen E. zu hÃ¶ren. Auch sei die Auskunft der Fa. B. vom 7.1.1998 durch das SG nicht richtig gewÃ¼rdigt worden; es hÃ¤tte eine nÃ¤here SachaufklÃ¤rung erfolgen mÃ¼ssen, nachdem ihm der Arbeitgeber gute theoretische und praktische Kenntnisse bestÃ¤tigt habe.

Der Senat zog die Klageakten des SG MÃ¼nchen, die Verwaltungsakten der Beklagten sowie den fÃ¼r die letzte TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers geltenden Lohntarifvertrag vom 18.9.1990 fÃ¼r das Kraftfahrzeuggewerbe in Bayern (TV) bei und erholte von Dr. F. ein Stellungnahme zur medizinischen Argumentation in der BerufungsbegrÃ¼ndung vom 20.12.1999 sowie zu dem vom SG angeforderten Befundbericht des Nervenarztes â Naturheilverfahren Dr. B. vom 3.2.1999. Dr. F. resÃ¼mierte, daÃ sich keine neuen Gesichtspunkte fÃ¼r die Beantwortung der Beweisfragen ergeben hÃ¤tten. Eine Stellungnahme seitens Dr. K. sei nicht erforderlich.

Auf den Antrag des KlÃ¤gers nach Â§ 109 SGG erholte der Senat von dem Facharzt fÃ¼r Chirurgie/Chirotherapie Dr. B. sodann ein medzinisches SachverstÃ¤ndigengutachten (vom 8.10.2000). Dr. B. bestÃ¤tigte darin im wesentlichen das von den Dres. F. und K. festgestellte LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers; insbesondere entspreche dieses dem Leistungsprofil eines PfÃ¶rtners.

Der KlÃ¤ger bemÃ¤ngelte (Schreiben vom 7.12.2000), Dr. B. sei nicht auf die Probleme des Kopfgelenks eingegangen; dies sei wohl darauf zurÃ¼ckzufÃ¼hren, daÃ das Kopfgelenk mangels BerufstÃ¤tigkeit in den letzten zehn Jahren derzeit keinen massiven Befund aufweise. Bei Beanspruchung wÃ¤re jedoch mit einer Verschlechterung des Befunds zu rechnen. Auch habe der Gutachter die vorliegende PeronÃ¤usparese nicht genÃ¼gend gewÃ¼rdigt.

Zur AufklÃ¤rung des Berufsbildes des KlÃ¤gers erholte der Senat eine Auskunft von der Fa. B. (vom 27.12. 1999), in der es heiÃt, der KlÃ¤ger sei in die Lohngruppen 4 bis 5 des TV eingestuft gewesen. Er sei hauptsÃ¤chlich im Kfz-Spengler-Beruf eingesetzt worden; sein Kenntnis- und Fertigkeitsstand hÃ¤tte in diesem Beruf dem eines Gesellen im 10. Berufsjahr entsprochen und eine Eingruppierung in Lohngruppe 6 des TV gerechtfertigt. Da aber seine Kenntnisse und Fertigkeiten im Fachbereich Kfz-Elektrik und Kfz-Elektronik sehr schwach gewesen seien, sei er nur in die Facharbeiterlohngruppe 4 eingestuft worden. Im Kfz-Mechaniker-Beruf habe der Kenntnis- und Fertigkeitsstand des KlÃ¤gers dem eines Kfz-Mechaniker-Gesellen im zweiten Berufsjahr entsprochen.

Zur beruflichen Qualifikation des KlÃ¤gers im Beruf eines Karosseriebauers erholte der Senat ein berufskundliches Gutachten von dem Karosseriebaumeister B. , der dies im Beweisaufnahmetermin vom 10.11.2000 mÃ¼ndlich erstattete, nachdem er den KlÃ¤ger zuvor hatte praktische Arbeiten anfertigen lassen. Der SachverstÃ¤ndige kam zum Ergebnis, daÃ der Kenntnis- und Fertigkeitsstand des KlÃ¤gers einer Ausbildungszeit von etwa sechs Monaten entspreche.

Nun machte der KlÃ¤ger Berufsschutz als Kfz-Mechaniker-Geselle geltend, weil sein hauptsÃ¤chliches berufliches Einsatzgebiet in diesem Fachbereich gewesen sei (Schreiben vom 22.11.2000).

Nachdem der Senat eine weitere Auskunft der Fa. B. vom â Eingang beim Bayerischen Landessozialgericht â 16.1.2001 eingeholt hatte, beauftragte er den Kfz-Technikermeister G. mit einem schriftlichen berufskundlichen Gutachten Ã¼ber

die berufliche Qualifikation des KlÃ¤gers im Beruf eines Kfz-Mechanikers. Der SachverstÃ¤ndige kam am 16.04.2002 zum Ergebnis, daÃ der Kenntnis- und Fertigkeitsstand des KlÃ¤gers einer Ausbildungszeit von bis zu zwei Jahren entspreche. Hierbei sei insbesondere auch der im Berufsbild des Kfz-Mechanikers enthaltene Anteil aus dem Berufsbild des Karosseriebauers berÃ¼cksichtigt und die entsprechenden FÃ¤higkeiten des KlÃ¤gers.

Die Beklagte benannte nun als zumutbare VerweisungstÃ¤tigkeit u.a. diejenige eines PfÃ¶rtners.

Der Senat wies den KlÃ¤ger darauf hin, daÃ die Auffassung der Beklagten aus seiner Sicht zutreffend sei. Er sei auf den Beruf eines "PfÃ¶rtners a) an verkehrsreichen EingÃ¤ngen oder b) mit einfachem Fernsprechvermittlungsdienst", wie er in Nr. 6.11 der Lohngruppe 2a des Manteltarifvertrags fÃ¼r die Arbeiter der LÃ¤nder (MTL II) genannt ist, verweisbar.

Der in der mÃ¼ndlichen Verhandlung nicht anwesende und auch nicht vertretene KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã,

das Urteil des SG MÃ¼nchen vom 17.6.1999 sowie den Bescheid der Beklagten vom 4.12.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.5.1997 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm ab 1.12.1996 Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, hilfsweise wegen BerufsunfÃ¤higkeit, hilfsweise â ab 1.1.2001 â eine Rente wegen Erwerbsminderung zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des KlÃ¤gers zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen des Vorbringens der Beteiligten im einzelnen und zur ergÃ¤nzung des Tatbestands wird im Ã¼brigen auf den Inhalt der beigezogenen Akten und der Akte des Bayer. Landessozialgerichts sowie auf den Inhalt der vorbereitenden SchriftsÃ¤tze Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Berufung ist unbegrÃ¼ndet. Das Urteil des SG MÃ¼nchen vom 17.6.1999 ist nicht zu beanstanden, weil der KlÃ¤ger gegen die Beklagte nach dem 30.11.1996 keinen Anspruch auf Rente wegen Berufs- oder ErwerbsunfÃ¤higkeit und â ab 1.1.2001 â auch keinen Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung hat.

Der Anspruch des KlÃ¤gers auf Versichertenrente wegen Berufs- oder ErwerbsunfÃ¤higkeit ist wegen der Antragstellung vor dem 31.03.2001 an den Vorschriften des SGB VI in der bis 31.12.2000 geltenden Fassung (a.F.) zu messen, da geltend gemacht ist, daÃ dieser Anspruch bereits seit einem Zeitpunkt vor dem 01.01.2001 besteht, vgl. Â§ 300 Abs. 2 SGB VI. FÃ¼r den Anspruch des KlÃ¤gers sind aber auch die Vorschriften des SGB VI in der ab 1.1.2001 geltenden Fassung

(n.F.) maÃ gebend, soweit sinngemÃ¤Ã auch (hilfsweise) vorgetragen ist, daÃ jedenfalls ein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung seit einem Zeitpunkt nach dem 31.12. 2000 gegeben sei, vgl. Â§ 300 Abs. 1 SGB VI.

Der KlÃ¤ger hat nach dem 30.11.1996 keinen Anspruch auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit gemÃ¤Ã Â§ 43 Abs. 1 SGB VI a.F., da er seither nicht im Sinn des zweiten Absatzes dieser Vorschrift berufsunfÃ¤hig ist. Nach Â§ 43 Abs. 2 SGB VI a.F. sind nÃ¤mlich nur solche Versicherte berufsunfÃ¤hig, deren ErwerbsfÃ¤higkeit aus gesundheitlichen GrÃ¼nden auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen von gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken ist (Satz 1). Der Kreis der TÃ¤tigkeiten, nach denen die ErwerbsfÃ¤higkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfaÃt hierbei alle TÃ¤tigkeiten, die ihren KrÃ¤ften und FÃ¤higkeiten entsprechen und ihnen unter BerÃ¼cksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen BerufstÃ¤tigkeit zugemutet werden kÃ¶nnen (Satz 2). BerufsunfÃ¤hig ist nicht, wer eine zumutbare TÃ¤tigkeit vollschichtig ausÃ¼ben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen (Satz 4). Die hier genannten Tatbestandsmerkmale der BerufsunfÃ¤higkeit liegen beim KlÃ¤ger nicht vor.

Das nach Satz 1 dieser Vorschrift zunÃ¤chst festzustellende berufliche LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers ist bereits eingeschrÃ¤nkt. Er kann aber unter den Ã¼blichen Bedingungen eines ArbeitsverhÃ¤ltnisses (insbes. ohne zusÃ¤tzliche Pausen) leichte Arbeiten mit der MÃ¶glichkeit zum zeitweiligen Wechsel der Ausgangslage (Sitzen, Stehen, Gehen) noch vollschichtig verrichten; hierbei sind Heben oder Tragen von Lasten ebensowenig zumutbar wie hÃ¤ufiges BÃ¼cken, Arbeiten auf Treppen, Leitern oder GerÃ¼sten, Arbeiten in kniender oder hockender Stellung, Arbeiten in Zwangshaltungen sowie Ãberkopfarbeiten. Bei Arbeiten im Freien sollte die LendenwirbelsÃ¤ule durch entsprechende Bekleidung vor KÃ¤lte, NÃ¤sse und Zugluft geschÃ¼tzt werden. BeschrÃ¤nkungen des Anmarschweges zur ArbeitsstÃ¤tte liegen nicht vor, da der KlÃ¤ger die durchschnittlich erforderlichen FuÃwege zurÃ¼cklegen kann (vgl. hierzu BSG SozR 3-2200 Â§ 1247 RVO Nr. 10). Die KonzentrationsfÃ¤higkeit, das technische VerstÃ¤ndnis, die Reaktions- und ÃbersichtsfÃ¤higkeit, die Ausdauer und das VerantwortungsbewuÃtsein, die AnpassungsfÃ¤higkeit sowie die geistige Beweglichkeit sind beim KlÃ¤ger normal.

Dieses berufliche LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers ergibt sich vor allem aus den vom SG eingeholten Gutachten des Arztes fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie Dr. K. und des Arztes fÃ¼r OrthopÃ¤die Dr. F â¦ Der Senat schlieÃt sich den Aussagen dieser schlÃ¼ssigen und Ã¼berzeugenden Gutachten an. Der vom KlÃ¤ger nach Â§ 109 SGG benannte Arzt fÃ¼r Chirurgie/Chirotherapie Dr. B. ist im Ã¼brigen zu keinem abweichenden Ergebnis gekommen.

Beim KlÃ¤ger liegen folgende GesundheitsstÃ¶rungen vor:

1. Zustand nach Bandscheibenoperation L 5 / S 1 links mit elektromyographischem Nachweis einer geringfÃ¼gigen chronischen WurzelschÃ¤digung L 4 links, jedoch ohne Anhaltspunkte fÃ¼r sonstige, funktionell relevante motorische AusfÃ¤lle.

2. Cervikalsyndrom ohne jedwede Anhaltspunkte fÃ¼r neurologische AusfÃ¤lle.

3. MÃ¤Ãige Spondylose der unteren HalswirbelsÃ¤ule bei Streckhaltung und LÃ¤ngsbandverkalkung C 6 bis C 7.

4. Spondylochondrose BWK 12 bis L 1 und L 4 bis L 5.

5. Initiale Coxarthrose beidseits.

6. Geringe bis mÃ¤Ãige Gonarthrose links.

7. Leichtes Impingement-Syndrom beidseits.

8. (Als Nebendiagnosen:) Lockere Spreiz-Senk-FÃ¼Ãe mit Zehendeformierungen, leicht Varikose, deutliche Ãbergewichtigkeit; computertomographisch festgestellter sequestrierender Bandscheibenvorfall L 4 / L 5 und postoperatives Narben-gewebe.

Nicht krankheitswertig ist ein ausgeprÃ¤gtes Rentenbegehren. Die von den SachverstÃ¤ndigen des Gerichts festgestellten GesundheitsstÃ¶rungen fÃ¼hren nur zu den oben dargestellten qualitativen EinschrÃ¤nkungen des beruflichen LeistungsvermÃ¶gens, nicht jedoch zu quantitativen. Ohne Beweiserheblichheit sind, wie Dr. F. Ã¼berzeugend dargetan hat, die auf der sog. manuellen Therapie beruhenden Auffassungen der behandelnden Ãrzte des KlÃ¤gers.

Nach dem beruflichen LeistungsvermÃ¶gen ist weiterer Ausgangspunkt fÃ¼r die Feststellung der BerufsunfÃ¤higkeit der Hauptberuf des Versicherten. Bei dessen Bestimmung ist grundsÃ¤tzlich von der zuletzt ausgeÃ¼bten versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit auszugehen (vgl. KassKomm-Niesel Â§ 43 SGB VI Rdnr. 21 ff. mit weiteren Nachweisen). MaÃgeblicher Hauptberuf ist vorliegend der eines Kfz-Mechanikers, wie ihn der KlÃ¤ger tatsÃ¤chlich zuletzt bei der Fa. B. ausgeÃ¼bt hat. Obwohl der KlÃ¤ger diesen Beruf (unstreitig) nicht mehr ausÃ¼ben kann, ist er aber dennoch nicht berufsunfÃ¤hig. FÃ¼r die Annahme von BerufsunfÃ¤higkeit reicht es nÃ¤mlich nicht aus, wenn Versicherte ihren bisherigen Beruf nicht mehr ausÃ¼ben kann; vielmehr sind â wie sich aus Â§ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI a.F. ergibt â Versicherte nur dann berufsunfÃ¤hig, wenn ihnen auch die Verweisung auf andere BerufstÃ¤tigkeiten aus gesundheitlichen GrÃ¼nden oder sozial nicht mehr zumutbar ist (stÃ¤ndige Rechtsprechung des BSG, vgl. u.a. SozR 2200 1246 RVO Nr.138).

Die soziale Zumutbarkeit einer VerweisungstÃ¤tigkeit beurteilt sich nach der sozialen Wertigkeit des bisherigen Berufs. Um diese zu beurteilen, hat das BSG die Berufe der Versicherten in Gruppen eingeteilt. Diese Berufsgruppen sind ausgehend von der Bedeutung, die Dauer und Umfang der Ausbildung fÃ¼r die QualitÃ¤t eines Berufes haben, gebildet worden. Dementsprechend werden die Gruppen durch den Leitberuf des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion bzw. des besonders hoch qualifizierten Facharbeiters, des Facharbeiters (anerkannter Ausbi1dungsberuf mit

einer Ausbildungszeit von mehr als 2 Jahren), des ange1ernten Arbeiters (sonstiger Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungszeit von bis zu 2 Jahren) und des ungelernten Arbeiters charakterisiert (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nr. 138 und 140). Die Einordnung eines bestimmten Berufs in dieses Mehrstufenschema erfolgt aber nicht auschlieÃ1ich nach der Dauer der absolvierten fÃ¶rmlichen Berufsausbi1dung. Ausschlaggebend hierfÃ¼r ist vielmehr allein die QualitÃ¤t der verrichteten Arbeit, d.h. der aus einer Mehrzahl von Faktoren zu ermittelnde Wert der Arbeit fÃ¼r den Betrieb. Es kommt auf das Gesamtbild an, wie es durch die in Â§ 43 Abs.2 Satz 2 SGB VI am Ende genannten Merkmale (Dauer und Umfang der Ausbildung sowie des bisherigen Berufs, besondere Anforderungen der bisherigen BerufstÃ¤tigkeit) umschrieben wird (vgl. z.B. BSG SozR 3-2200 Â§ 1246 RVO Nr.27 und 33). GrundsÃ¤tzlich darf der Versicherte im Vergleich zu seinem bisherigen Beruf auf die nÃ¤chstniedrigere Gruppe verwiesen werden (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nr.143 m.w.N.; SozR 3-2200 Â§ 1246 RVO Nr.5).

Unter Anwendung dieser GrundsÃ¤tze ist der KlÃ¤ger der Gruppe mit dem Leitberuf des angelernten Arbeiters, und zwar des oberen Bereichs (Ausbildungs- bzw. Anlernzeit von mehr als einem bis zu 2 Jahren, vgl. BSG-Urteil vom 29.03.1994 â 13 RJ 35/93 = SozR 3-2200 Â§ 1246 RVO Nr. 45), zuzuordnen. Der KlÃ¤ger ist nicht "a priori" Facharbeiter, weil eine im Ausland zurÃ¼ckgelegte Berufsausbildung, deren Absolvierung zugunsten des KlÃ¤gers unterstellt wird, diese Folge nicht hat (vgl. KassKomm-Niesel Â§ 240 SGB VI Rdnr. 30, 32 mit weiteren Nachweisen). Es muÃte daher der tatsÃ¤chliche Kenntnis- und Fertigkeitsstand des KlÃ¤gers, wie dieser beim Ausscheiden aus dem letzten versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis vorgelegen hat, vom Senat festgestellt werden. Die entsprechenden Ermittlungen haben ergeben, daÃ der KlÃ¤ger im Kfz-Spengler-(Karosseriebauer-)Beruf einen Kenntnis- und Fertigkeitsstand entsprechend einer halbjÃ¤hrigen Ausbildungszeit, im Kfz-Mechaniker-Beruf (unter EinschluÃ der bei diesem Beruf erforderlichen Kenntnisse aus dem Berufsbild des Kfz-Spenglers) einen solchen von zwei Jahren besitzt; damit ist der KlÃ¤ger der Gruppe der angelernten Arbeiter des oberen Bereichs zuzuordnen. Der Senat folgt bei dieser Feststellung den schlÃ¼ssigen und Ã¼berzeugenden Gutachten der SachverstÃ¤ndigen B. und G â¦

Als angelerntem Arbeiter des oberen Bereichs ist dem KlÃ¤ger die Verweisung auf die BerufstÃ¤tigkeit eines einfachen PfÃ¶rtners zumutbar, z.B. auf den PfÃ¶rtner a) an verkehrsreichen EingÃ¤ngen oder b) mit einfachem Fernsprechvermittlungsdienst, wie er in Nr. 6.11 der Lohngruppe 2a des Manteltarifvertrags fÃ¼r die Arbeiter der LÃ¤nder (MTL II) genannt ist. DaÃ der KlÃ¤ger physisch und psychisch dieser BerufstÃ¤tigkeit gewachsen ist, unterliegt keinem Zweifel. Die KonzentrationsfÃ¤higkeit, das technische VerstÃ¤ndnis, die Reaktions- und ÃbersichtsfÃ¤higkeit, die Ausdauer und ein besonderes VerantwortungsbewuÃtsein, die AnpassungsfÃ¤higkeit sowie die geistige Beweglichkeit sind beim KlÃ¤ger normal. Die beim KlÃ¤ger vorliegenden kÃ¶rperlichen EinschrÃ¤nkungen sind â dies ist allgemeinkundig â beim Beruf eines PfÃ¶rtners ohne jede Bedeutung. Ob dem KlÃ¤ger ein solcher Arbeitsplatz auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tatsÃ¤chlich vermittelt werden kÃ¶nnte, ist rechtlich unerheblich, da bei vollschichtig einsatzfÃ¤higen Versicherten

der Arbeitsmarkt als offen anzusehen ist und das Risiko der Arbeitsvermittlung von der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung und nicht von der gesetzlichen Rentenversicherung zu tragen ist; dementsprechend bestimmt Â§ 43 Abs. 2 Satz 4 SGB VI, daÃ nicht berufsunfÃ¤hig ist, wer eine zumutbare TÃ¤tigkeit vollschichtig ausÃ¼ben kann, und daÃ hierbei die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen ist (vgl. zum Vorstehenden zusammenfassend den Beschluss des GroÃen Senats des BSG vom 19.12.1996 â GS 2/95 = SozR 3-2600 Â§ 44 SGB VI Nr. 8).

Der KlÃ¤ger, der keinen Anspruch auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit hat, hat erst recht keinen Anspruch auf Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit gemÃ¤Ã Â§ 44 Abs. 1 SGB VI, weil er die noch strengeren Voraussetzungen des Begriffs der ErwerbsunfÃ¤higkeit im Sinne des zweiten Absatzes dieser Vorschrift nicht erfÃ¼llt. Nach Â§ 44 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB VI waren solche Versicherte nicht erwerbsunfÃ¤hig, die â wie der KlÃ¤ger â (irgend)eine BerufstÃ¤tigkeit noch vollschichtig ausÃ¼ben kÃ¶nnen; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen.

Nach den Â§Â§ 43, 240 SGB VI n.F. hat der KlÃ¤ger keinen Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung, da hiernach â wie bisher â ein Rentenanspruch jedenfalls dann ausgeschlossen ist, wenn ein Versicherter â wie der KlÃ¤ger â einen zumutbaren anderen Beruf als den bisherigen vollschichtig ausÃ¼ben kann.

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des SG MÃ¼nchen vom 17.6.1999 war deshalb zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs. 2 SGG zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 08.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024